

Widmung von Verkehrsflächen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung werden hiermit

- a) die Delbrückstraße (Gemarkung Kevelaer, Flur 32, Flurstück 203),
- b) die Zeppelinstraße (Gemarkung Kevelaer, Flur 32, Flurstück 169 sowie Flur 27, Flurstück 197),
- c) der Haagsche Weg (Gemarkung Kevelaer, Flur 32, Flurstück 235, sowie Flur 27, Flurstück 250, Gemarkung Wetten, Flur 1, Flurstücke 222, 176 und 184),
- d) anstelle des Flurstückes 1138, Flur 4, Gemarkung Winnekendonk, wird das Flurstück 1126,

dem öffentlichen Verkehr gewidmet und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW als Gemeindestraßen eingestuft.

Die Widmung des Flurstückes 222 (Buchst. c) wird ab der Abzweigung von der Delbrückstraße in östlicher Richtung, entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan Kevelaer Nr. 54 – Teil B - (Gewerbegebiet Süd) auf den Fuß- / Radfahrverkehr beschränkt.

Die Widmung des Flurstückes 184 (Buchst. c) wird auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kevelaer Nr. 54 n – Teil A – (Gewerbegebiet Süd) beschränkt.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW öffentlich bekannt gemacht.

Flurkartenauszüge, aus denen die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, können ab sofort in Zimmer 13 der Stadtwerke Kevelaer, Kroatenstr. 125, 47623 Kevelaer, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr drei Abschriften beizufügen.

Kevelaer, den 2024-09-24
Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister

Stadtwerke Kevelaer
Der Betriebsleiter

gez.

gez.

Dr. Dominik Pichler

Wolfgang Toonen